

**Ausführungsvorschriften**  
**zur Verordnung über die Grundstücksnumerierung**  
**(AV NrVO)**

vom 24. Februar 1982 (ABl. S. 608), (DBI. VI S. 52)

**Inhalt**

**I. Zu § 1 (Voraussetzungen)**

- 1 – Zeitpunkt der Festsetzung
- 2 – Grundstücke

**II. Zu § 2 (Numerierungsgrundsätze)**

- 3 – Anzahl der Grundstücksnummern
- 4 – Historischer Stadtkern
- 5 – Auslassen von Grundstücksnummern
- 6 – Zahlen mit Buchstabenzusatz
- 7 – Abweichungen

**III. Zu § 3 (Anbringen der Grundstücksnummern)**

- 8 – Verlangen der Anbringung
- 9 – Hinweisschilder
- 10 – Zum Anbringen Verpflichteter

**IV. Zu § 4 (Beschaffenheit der Grundstücksnummern)**

- 11 – Nummernleuchten
- 12 – Ausnahmen von der Beleuchtungspflicht
- 13 – Umstellung auf Nummernleuchten
- 14 – Beschaffenheit der Hinweisschilder

## **V. Zu § 5 (Aufhebung von Grundstücksnummern)**

15 – Überzählige Grundstücksnummern

16 – Durchgestrichene Grundstücksnummern

## **VI. Zu § 6 (Bekanntgabe)**

17 – Zeitpunkt und Empfänger

18 – Zustellung

19 – Inhalt

20 – Numerierungsplan

## **VII. Überwachung**

21 – Überwachung von Numerierungsvorgängen

22 – Laufende Überwachung

23 – Maßnahmen zur Behebung von Mängeln

## **VIII. Schlussvorschriften**

24 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) vom 8. April 1974 (GVBl. S. 806) wird zur Ausführung der Verordnung über die Grundstücksnumerierung (Numerierungsverordnung – NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), geändert durch Verordnung vom 21. September 1981 (GVBl. S. 1170), folgendes bestimmt:

### **I. Zu § 1 (Voraussetzungen)**

1 – Zeitpunkt der Festsetzung

(1) Grundstücksnummern sind festzusetzen, sobald es zum Auffinden und Unterscheiden von Grundstücken aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig ist.

(2) Das Festsetzungsverfahren ist einzuleiten, wenn der festsetzenden Behörde mit hinreichender Sicherheit bekannt ist, daß und in welchem Umfang Grundstücksnummern benötigt werden. Bei Bauvorhaben sollen die Grundstücksnummern in der Regel zum Zeitpunkt der Rohbauabnahme festgesetzt sein.

## 2 – Grundstücke

Grundstücke im Sinne der Numerierungsverordnung sind auch Grundflächen, die nicht nur vorübergehend selbständig genutzt werden und deutlich sichtbar abgegrenzt sind (z. B. Pachtflächen) und kleinere, in bebauten Gebieten liegende Freiflächen und Grünanlagen, nicht jedoch größere Wald-, öffentliche Grün-, Acker-, Frei- und Wasserflächen.

## II. Zu § 2 (Numerierungsgrundsätze)

### 3 – Anzahl der Grundstücksnummern

(1) Ist ein Grundstück mit einem Wohnhaus bebaut, das mehrere Hauseingänge hat, so soll – unabhängig von der Anzahl der Grundstückszugänge – für jeden Hauseingang eine Grundstücksnummer festgesetzt werden. Für Hauseingänge sonstiger Gebäude sind Grundstücksnummern festzusetzen, soweit sie für den allgemeinen Verkehr benötigt werden.

(2) Für Hauseingänge zu Seitenflügeln, Quergebäuden oder Nebengebäuden, für Eingänge zu Geschäftsräumen (z. B. Läden) und für Hausnebeneingänge (z. B. zu Kellern, Waschküchen) sowie für Grundstückszugänge, die nur dem internen Verkehr dienen (z. B. Einfahrten für Industriebahnen, Grundstücksnebeneingänge, Grundstückszufahrten, die nur für besondere Zwecke benutzt werden), sind in der Regel keine Grundstücksnummern festzusetzen.

### 4 – Historischer Stadtkern

Historischer Stadtkern Berlins im Sinne der Numerierungsverordnung ist der Bereich um das ehemalige Berliner Stadtschloß.

### 5 – Auslassen von Grundstücksnummern

Bei der wechselseitigen Numerierung ist zum leichten Auffinden der Grundstücke bzw. der Hauseingänge darauf zu achten, daß die Zahlen der laufenden Nummernfolge sich annähernd gegenüberliegen. Zu diesem Zweck oder für einen auf Grund der erkennbaren städtebaulichen Entwicklung zu erwartenden Bedarf können Grundstücksnummern ausgelassen werden.

### 6 – Zahlen mit Buchstabenzusatz

Sind Grundstücke innerhalb einer bestehenden Nummernfolge zu numerieren und reichen die freien Zahlen nicht aus, so sind Zahlen mit Buchstabenzusatz als Grundstücksnummern festzusetzen. Grundstücksnummern mit Buchstabenzusatz sollen in alphabetischer Folge in der Zählrichtung der Straße festgesetzt werden.

### 7 – Abweichungen

(1) Von den Numerierungsgrundsätzen § 2 Abs. 2 und 3 NrVO soll nur abgewichen werden, wenn das leichte Auffinden der Grundstücke gewährleistet bleibt.

(2) Sind die Grundstücke an einer Straße entgegen der vorgeschriebenen Richtung oder nicht wechselseitig nummeriert, so sind zusätzlich festzusetzende Grundstücksnummern in die bestehende Nummernfolge einzuordnen, es sei denn, daß die Anzahl der zu numerierenden Grundstücke die Anzahl der bestehenden Grundstücksnummern erheblich übersteigt. In diesem Fall sind die bestehenden Grundstücksnummern durch Umnummerierung zu ersetzen.

(3) Bei der Festsetzung von Zahlen mit Buchstabenzusatz kann in Einzelfällen von der Zählrichtung abgewichen werden, wenn die betreffenden Grundstücksnummern so dicht nebeneinander angebracht werden, daß die Zählrichtung leicht erkennbar bleibt.

### **III. Zu § 3 (Anbringen der Grundstücksnummern)**

#### **8 – Verlangen der Anbringung**

(1) Das Anbringen von festgesetzten Grundstücksnummern ist grundsätzlich zu verlangen. Für den Zeitpunkt, zu dem die Grundstücksnummer angebracht sein soll, ist eine angemessene Frist zu setzen (nicht unter 4 Wochen).

(2) Von dem Verlangen soll abgesehen werden, wenn Grundstücksnummern lediglich als Ordnungsmerkmal festgesetzt werden oder wenn Grundstücke weder bebaut noch eingefriedet sind und das leichte Auffinden der übrigen Grundstücke der Straße nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(3) Ist für ein bebautes Grundstück nur eine Grundstücksnummer festgesetzt, so soll von dem zum Anbringen der Grundstücksnummer Verpflichteten unter Hinweis auf § 3 Abs. 3 NrVO nur verlangt werden, daß die Grundstücksnummer entweder am Hauseingang oder am Grundstückszugang angebracht wird.

(4) Bei Bauvorhaben ist zu verlangen, daß die Grundstücksnummern bis zum Zeitpunkt der Benutzung der baulichen Anlagen, spätestens aber bis zur Schlußabnahme angebracht sind.

#### **9 – Hinweisschilder**

(1) Hinweisschilder sind zu verlangen, wenn die an den Hauseingängen angebrachten Grundstücksnummern von der Straße aus, an der die Grundstücke nummeriert sind, nicht sichtbar sind. Hinweisschilder sind auch zu verlangen, wenn die an den Hauseingängen angebrachten Grundstücksnummern nicht mindestens von dem an die Grundstücke angrenzenden Gehweg und von dem zweiten Fahrstreifen der entsprechenden Fahrbahnseite der Straße aus leicht erkennbar und deutlich lesbar sind.

(2) Die Hinweisschilder sind in der Regel an den Grundstückszugängen, die zu den Hauseingängen führen, anzubringen.

(3) In Gebieten mit unübersichtlicher Bebauung (z.B. Großsiedlungsgebiete) ist das Anbringen zusätzlicher Hinweisschilder auf den Grundstücken zu verlangen, wenn die an den Grundstückszugängen angebrachten Hinweisschilder für das leichte Auffinden der Hauseingänge nicht ausreichen.

(4) Das Anbringen von Hinweisschildern ist – auch unabhängig von der Festsetzung von Grundstücksnummern – zu verlangen, sobald die Notwendigkeit dazu bei der Überwachung (Abschnitt VII) oder bei der Überprüfung von Beschwerden und Hinweisen festgestellt wird. Bei Bauvorhaben gilt für das Anbringen von Hinweisschildern Nummer 8 Abs. 4 entsprechend.

#### 10 – Zum Anbringen Verpflichteter

(1) Zum Anbringen der Grundstücksnummern ist nach § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 145 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes der Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) verpflichtet.

(2) Ist eine Grundstücksnummer nicht angebracht oder entspricht sie nicht den Vorschriften der Nummerierungsverordnung, so können die zu ergreifenden Maßnahmen auch gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt gerichtet werden, wenn der nach Absatz 1 zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichtete seine Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 11 Abs. 1 ASOG Bln). In diesem Fall ist der nach Absatz 1 Verpflichtete von dieser Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ist für ein Grundstück auf Grund der örtlichen Gegebenheiten die Grundstücksnummer oder ein Hinweisschild auf einem fremden Grundstück anzubringen und gestattet der Eigentümer des fremden Grundstücks die Anbringung nicht, so ist er von der festsetzenden Behörde zur Duldung der damit verbundenen Maßnahmen zu verpflichten.

### **IV. Zu § 4 (Beschaffenheit der Grundstücksnummern)**

#### 11 – Nummernleuchten

Als Nummernleuchten gelten auch Grundstücksnummern in Verbindung mit Lichtquellen, die eine andere Funktion haben (z. B. Hauseingangs-, Flur- oder Zugangsbeleuchtung), sofern sie die Grundstücksnummern während der Dunkelheit ausreichend beleuchten. Beleuchtungsanlagen der öffentlichen Straßen sind keine Lichtquellen im Sinne der Numerierungsverordnung.

#### 12 – Ausnahmen von der Beleuchtungspflicht

(1) Bei der Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 NrVO ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ein außergewöhnlicher Aufwand liegt nur dann vor, wenn der Aufwand erheblich über dem für vergleichbare Grundstücke liegt.

(2) Bei bebauten Grundstücken ist ein außergewöhnlicher Aufwand in der Regel dann gegeben, wenn kein elektrischer Anschluß vorhanden ist.

(3) Bei unbebauten Grundstücken sind im allgemeinen Ausnahmen zuzulassen, es sei denn, daß ein elektrischer Anschluß vorhanden ist und daß von den Grundstücken auf Grund ihrer Nutzung eine erhöhte Gefährdung ausgehen kann oder daß die Grundstücke häufig von einer größeren Anzahl von Besuchern auch während der Dunkelheit aufgesucht werden (z. B. Camping- oder Sportplätze).

### 13 – Umstellung auf Nummernleuchten

(1) Sind auf Grund der bisherigen Rechtsvorschriften Grundstücksnummern sowohl am Hauseingang als auch am Grundstückszugang angebracht, so sind auch die Grundstücksnummern an den Zugängen auf Nummernleuchten umzustellen, wenn nach Nummer 9 Abs. 1 Hinweisschilder zu verlangen sind. Ist für ein Grundstück, für das nur eine Grundstücksnummer festgesetzt ist, nach Satz 1 die Grundstücksnummer am Zugang auf Nummernleuchten umzustellen, so ist eine Nummernleuchte am Hauseingang nicht erforderlich.

(2) Die zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten, deren Grundstücksnummern noch nicht auf Nummernleuchten umgestellt sind, sollen bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Pflicht und die Frist zur Umstellung auf Nummernleuchten (§ 4 Abs. 3 NrV0) hingewiesen werden.

### 14 – Beschaffenheit der Hinweisschilder

(1) Für die Beleuchtung von Hinweisschildern gilt Nummer 11 entsprechend.

(2) Die Umstellung bereits bestehender Hinweisschilder auf Beleuchtung ist nur dann zu verlangen, wenn die Hinweisschilder nach Nummer 9 Abs. 1 und 3 erforderlich sind. Nummer 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ausnahmen für die Größe der Beschriftung der Hinweisschilder sind in der Regel nur für Schriftzusätze zuzulassen.

## **V. Zu § 5 (Aufhebung von Grundstücksnummern)**

### 15 – Überzählige Grundstücksnummern

(1) Bestehende Grundstücksnummern, die den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 NrV0 nicht entsprechen (überzählige Grundstücksnummern), sollen bei jeder sich bietenden Gelegenheit (z. B. bei Nummerierungsvorgängen in der Nachbarschaft) aufgehoben werden. Dabei sind vorrangig überzählige Grundstücksnummern bei Eckgrundstücken aufzuheben.

(2) Von der Aufhebung ist abzusehen, wenn überzählige Grundstücksnummern in absehbarer Zeit (z.B. wegen geplanter Bauvorhaben) benötigt werden.

### 16 – Durchgestrichene Grundstücksnummern

Wird durch Umnummerierung eine Grundstücksnummer aufgehoben, die an einem von innen zu beleuchtenden Körper angebracht ist, so genügt es, wenn sie während der Übergangszeit auf einem einfachen Schild durchgestrichen neben der Nummernleuchte der neu festgesetzten Grundstücksnummer angebracht wird.

## VI. Zu § 6 (Bekanntgabe)

### 17 – Zeitpunkt und Empfänger

(1) Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin ist unverzüglich nach der Festsetzung oder Aufhebung von Grundstücksnummern zu veranlassen. Gleichzeitig ist die Festsetzung oder Aufhebung den zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten schriftlich bekanntzugeben sowie den Verwaltungsstellen und den Ver- und Entsorgungsbetrieben, die die frühzeitige Kenntnis der Veränderungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, mitzuteilen.

(2) Hat der zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichtete (Nummer 10) einen Bevollmächtigten bestellt, so müssen alle Verhandlungen mit dem Bevollmächtigten geführt sowie Mitteilungen an ihn gerichtet werden.

### 18 – Zustellung

Ist auf Grund der Anhörung (§ 28 Verwaltungsverfahrensgesetz) zu vermuten, daß gegen die Festsetzung oder Aufhebung von Grundstücksnummern Widerspruch erhoben wird, dann soll der Bescheid zugestellt werden (siehe Rundschreiben zur Ausführung des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 11. Januar 1980 (DBI. I S. 37).

### 19 – Inhalt

(1) Aus dem Festsetzungsbescheid muß hervorgehen,

- a) ob die Grundstücksnummern anzubringen sind,
- b) wo und bis wann die Grundstücksnummern anzubringen sind,
- c) ob Ausnahmen von der Beleuchtungspflicht zugelassen werden,
- d) ob Hinweisschilder anzubringen sind, gegebenenfalls wo und bis wann sie anzubringen sind und
- e) welchen Inhalt die Beschriftung haben soll.

Ist ein Numerierungsplan angefertigt worden, ist im Festsetzungsbescheid der Numerierungsplan zu bezeichnen und mitzuteilen, wo er zur Einsicht ausliegt.

(2) In dem Bescheid ist den jeweils festgesetzten Maßgaben entsprechend darauf hinzuweisen,

- a) welchen Mindestanforderungen die Grundstücksnummern hinsichtlich der Beschaffenheit genügen müssen,
- b) daß als Buchstabenzusätze Großbuchstaben zu verwenden sind,
- c) daß die Nummernleuchten und Beleuchtungseinrichtungen der Hinweisschilder während der Dunkelheit in Betrieb sein müssen,

d) daß die Grundstücksnummern und die Hinweisschilder in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten sind,

e) welche Tatbestände als Ordnungswidrigkeit gemäß § 7 NrVO gelten.

(3) Werden überzählige Grundstücksnummern aufgehoben, so soll in dem Bescheid darauf hingewiesen werden, daß die aufgehobenen Grundstücksnummern in der Örtlichkeit entfernt und vorhandenen Hinweisschilder berichtigt werden müssen.

(4) Werden Grundstücksnummern durch Umnumerierung ersetzt, so gilt für den Inhalt des Festsetzungsbescheides Absatz 1 entsprechend. Im Bescheid müssen darüber hinaus die aufgehobenen Grundstücksnummern angegeben werden. Außerdem soll darauf hingewiesen werden, daß die aufgehobenen Grundstücksnummern so durchzustreichen sind, daß sie lesbar bleiben und daß sie erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden dürfen. Sind die aufgehobenen Grundstücksnummern an von innen zu beleuchtenden Körpern angebracht, so ist ein Hinweis entsprechend Nummer 16 zu geben.

## 20 – Numerierungsplan

(1) Die festgesetzten oder aufgehobenen Grundstücksnummern sind in einem Plan darzustellen (Numerierungsplan), wenn die von der Numerierung betroffenen Grundstücke oder die Orte der Anbringung der Grundstücksnummern oder der Hinweisschilder nur mit außergewöhnlichem Aufwand eindeutig beschrieben werden können.

(2) Der Numerierungsplan ist in einfacher Form, möglichst unter Verwendung vorhandener Unterlagen (z. B. Kartenausschnitte, Lagepläne) anzufertigen. Angaben des Liegenschaftskatasters sind nur einzutragen, soweit sie zur Identifizierung der Grundstücke unerlässlich sind.

(3) Eine Kopie des Numerierungsplanes kann dem Bescheid als Anlage beigefügt werden.

## VII – Überwachung

### 21 – Überwachung von Numerierungsvorgängen

Bei Numerierungsvorgängen ist zu überprüfen, ob die Maßgaben und Hinweise des Festsetzungsbescheides befolgt wurden.

### 22 – Laufende Überwachung

(1) Die Einhaltung der Numerierungsgrundsätze sowie der ordnungsgemäße Zustand und die ausreichende Beleuchtung der Grundstücksnummern und der Hinweisschilder sollen in angemessenen Zeitabständen überprüft werden. Die mit den übrigen Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz beauftragten Personen haben bei der Durchführung ihrer Arbeiten auf den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksnummern zu achten und festgestellte Mängel der zuständigen Stelle mitzuteilen.

(2) Bestehende Numerierungen, die von den Numerierungsgrundsätzen abweichen, sollen nicht bemängelt werden, wenn sie in der historischen Entwicklung begründet sind und das leichte Auffinden der Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt ist. Vorhandene kleingeschriebene Buchstabenzusätze sind nicht zu bemängeln.

#### 23 – Maßnahmen zur Behebung von Mängeln

(1) Werden bei der Überwachung von Numerierungsvorgängen Mängel festgestellt, so sind die zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten unter Androhung angemessener Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz aufzufordern, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

(2) Bei der Feststellung von Mängeln auf Grund der laufenden Überwachung sind die zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten zur Behebung der Mängel anzuhalten. Wird nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes festgestellt, daß die Mängel nicht behoben sind, so ist nach Absatz 1 zu verfahren.

(3) Werden zum Anbringen von Grundstücksnummern Verpflichtete nach Absatz 2 zur Behebung von Mängeln angehalten, so soll in den Fällen, in denen Grundstücksnummern mit Kleinbuchstaben als Zusatz vorhanden sind, empfohlen werden, Großbuchstaben zu verwenden.

(4) Sind Mängel nach Ablauf der in der Aufforderung nach Absatz 1 gesetzten Frist nicht behoben, so sind die angedrohten Zwangsmittel anzuwenden. Daneben sollen auch Geldbußen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 7 NrVO verhängt werden, wenn sie zur Durchsetzung der Forderungen zweckmäßig erscheinen.

### **VIII. Schlußvorschriften**

#### 24 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Juni 1982 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 1992 außer Kraft.